

**Zeitschrift:** Marchring  
**Band:** - (2003)  
**Heft:** 44

**Artikel:** Reichenburg und die March während der Mediation  
**Kapitel:** Reichenburg wird Teil der March  
**Autor:** Glaus, Beat  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1044356>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Reichenburg wird Teil der March

Mit der Mediation hatte der helvetische Kanton Linth ausgedient. Haupterbe war der neue Kanton St. Gallen. Glarus fiel in seine herkömmlichen Grenzen zurück, die March aber und mit ihr Reichenburg wurden endgültig dem Kanton Schwyz einverleibt. Dessen Kantonsverfassung führte das früher «selbständige» Dorf noch gleichrangig neben den übrigen Bezirken auf. Doch galt es in den massgebenden politischen Kreisen anscheinend für ausgemacht, dass es zur March geschlagen werde. Jeder Kanton hatte eine Siebnerkommission erhalten, um den Übergang von der Helvetik zur Mediation zu betreuen. Dem Schwyzer Ausschuss gehörten drei Vertreter des Alten Landes und je einer aus Einsiedeln, Gersau, Küsnacht und der March an. Diese war mit alt Landammann Pius Anton Bruhin junior vertreten, der schon den Aufstand von 1802 angeführt hatte. Auf den 27. März 1803 wurde eine kantonale Landsgemeinde nach Schwyz anberaumt. Um den Kanton funktionstüchtig zu machen, war eine mediationskonforme Regierung zu bilden. Dann aber sollte wie vorgesehen eine Dreizehnerkommission eingesetzt werden, um den Kanton politisch zu organisieren. Zu diesem Zweck entwarf sie das sogenannte Dreizehnerparere vom Sommer 1803.

Vorgängig hielten die Bezirke ihre eigenen Landsgemeinden. In Lachen nahm am 20. März 1803 auch Reichenburg teil und erhielt ausdrücklich Zugang zum Rat, unter Vorbehalt des «eheworigen eigenen Gerichts». Bruhin wurde zum Regierenden Landammann erkoren, Ochsenwirt Franz Anton Schwyter zum Statthalter.<sup>34</sup> Am Freitag, dem 25. März, wählten die Gemeindeversammlungen die Bezirksräte. Den Vorsitz führten vorerst die Munizipalitätspräsidenten, hernach aber der ersterwählte Ratsherr als provisorischer Gemeindevorsteher. Dadurch gaben im Märchler Landrat ehemalige Parteigänger der Helvetischen Republik den Ton an, so alt Landammann und Ex-Senator Johann Josef Diethelm, der feurige junge Fürsprecher Joachim Schmid aus Lachen und für Reichenburg der Distriktsgerichtsschreiber und Verwalter Alois Wilhelm.<sup>35</sup> Noch am gleichen Tag traten die neugewählten Bezirksräte in Lachen zusammen, um gegen das erste Traktandum der Schwyzer Landsgemeinde vom 27. März zu protestieren. Es sah nämlich vor, die Vorsteher des Bezirks Schwyz auch als oberste Landesbeamte zu ernennen, ohne die Äusseren Bezirke quotenweise zu berücksichtigen. Wilhelm wurde Mitglied der Märchler Deputation, welche sich in

---

<sup>34</sup> BAL Ratsprotokoll C 11/16, 1803 III. 20.

<sup>35</sup> Am 20. März 1803 wurden Reichenburg 5 Räte zugestanden. Nach meditationsgemäßem Reglement waren es alsdann nur noch drei. Zu Wilhelm vgl. unten S. 69–72, 2.3.

Schwyz dagegen verwahrte. Der Protest fruchtete nichts, und die Behörde des Alten Landes wurde auch als Kantonsregierung bestätigt. Immerhin war die Dreizehner-Kommission dann paritätisch zusammengesetzt. Sie bestand aus sechs Innerschwyzern und sieben Vertretern der übrigen Landschaften. Zwei davon, nämlich Landammann Bruhin und Statthalter Schwyter, stammten aus der March. Nach abgeschlagener Einsprache bestellte dieser Bezirk am 29. März einen Ausschuss zur Begutachtung seiner künftigen Verwaltung und Justiz. Wilhelm vertrat dabei die Reichenburger Interessen. Gleichzeitig obstruierte man weiter und bemühte sogar den von Napoleon ernannten Schweizer Landammann Ludwig August Philipp d’Affry. Auch dies war erfolglos.

Am 2. Juni 1803 legte die Dreizehner-Kommission ihr Gutachten, das Dreizehnerparere, zur «Organisation der verwaltenden und richterlichen Behörden der Bezirke und Festsetzung des Repräsentationsverhältnisses» im Entwurf vor.<sup>36</sup> Am 3. Juli sollten die Landsgemeinden darüber befinden. In Lachen aber schieden sich nun die Geister, und das Stimmvolk desavouierte die vorherrschende Opposition, welche das Schwyzer Vorgehen kritisierte! Es kam zu Protest und Tumult, sodass die Versammlung abgebrochen werden musste. Eine Woche später wurde die Vorlage erneut vorgestellt und nun auch verabschiedet. Dabei müssen ihre Gegner einige Schimpftiraden zum Besten gegeben haben. Jedenfalls stellte Schwyz die Rädelsführer wegen Verbalinjurien vor Gericht und bestrafte sie. Alt Landammann Diethelm und Fürsprecher Schmid wurden bis auf weiteres in Ehren und Ämtern eingestellt. Selbst der angesehene Tuggner Ratsherr Johann Joseph Huber erhielt einen Verweis. Seither neigten sich die politischen Gewichte zur «konservativen» Seite. Die Wahlen an der Oktober-Landsgemeinde brachten auch für Reichenburg einen «Rechtsrutsch», dem Alois Wilhelm zum Opfer fiel. Doch dauerte die Verfemung der Altpatrioten nicht lange. Nach wenigen Monaten wurden die Ehrenstrafen aufgehoben, und mehrere Gemassregelte gelangten wieder zu Amt und Würden. Die Ressentiments der March gegen das Alte Land flackerten 1804 nochmals auf, als das alte Land Schwyz die Hand auf den Salzfonds und das Schloss Grynau legte, welche in der Helvetik verstaatlicht worden waren.

Ähnliche Probleme wie die March mit Innerschwyz bekundete Reichenburg mit der March, auch wenn sie sich verhältnismässig harmlos äuserten. Wie gesagt hatte die Mediationsakte lediglich die Zuteilung zum Kanton definiert. Artikel 4 der Kantonsverfassung vom 19. Februar 1803 führte Reichenburg sozusagen im Bezirksrang auf. Da hakte denn auch die

---

<sup>36</sup> *Kothing 1860, 23–28.*



***Marchpräsenz im Chalhof***  
*östlich von Buttikon –*  
*Abgrenzung vom Klosterdorf*  
*Reichenburg? Kapitell einer*  
*gotischen Fenstersäule mit*  
*vorgeblendetem Wappen*  
*(Marchring mit später ange-*  
*brachter Jahrzahl?).*

*Quelle: Staatsarchiv Schwyz;*  
*Text nach Jörger.*

Dorfbehörde ein und versuchte, sich möglichst viel Autonomie absegnen zu lassen. Am 31. März 1803 gelangte sie an die Dreizehner-Kommission und argumentierte: §§ 1 und 5 dieser Verfassung gäben jeder Gemeinde die Befugnis, ihre traditionellen Rechte auszuüben. Also hätten Reichenburgs Bürger das «ehemals bestandene» Siebnergericht, Waisenamt und Administrationswesen wieder aufgestellt. Das alte Hofrechtbuch diene als «Civil- und Criminal-Codex». Was den «Richter für wichtige Fälle in zweiter Instanz» betreffe, so sei dies vor der Revolution «der Fürst» gewesen. Diesbezüglich erwarte man den Vorschlag der Kommission. Sie möge «auf Reichenburg den besonderen Bedacht nehmen», damit «wir hierinfallt nicht mit einer andern Gegend vermengt werden». Was «Streitsachen und Criminalvergehen von grösserer Wichtigkeit» betreffe, «wollen wir uns gerne an eine benachbarte Behörde anschliessen, die sofalls aufgestellt werden mag». Man erwarte, dass Reichenburgs gerechte Wünsche gebilligt würden.<sup>37</sup>

---

37 STASZ Theke 284: Reichenburg 1803 III. 31. an Dreizehner-Kommission.

Da die Dreizehner-Kommission lediglich den Empfang der Eingabe bestätigte, wurde sie einen Monat später durch ein neues Schreiben beehelligt, diesmal namens der «versammelten Hofgemeinde»: Aus sicherer Quelle wisse man, dass der Hof Reichenburg vorbehaltlos dem Bezirk March einverleibt werden solle, während die Höfe Wollerau und Pfäffikon selbständige Einheiten bildeten! Man fügte sich der Vereinigung, wenn nicht die Mediationsakte Reichenburg gleiche Rechte wie den zwei anderen Höfen einräumte. Lediglich aus Ehrfurcht vor der napoleonischen Siebnerkommission habe man sich zu einer gewissen Zusammenarbeit mit der March bequemt. Eine definitive Eingliederung würde das Dorf und die «Nachkommen in unabsehbare Kosten und Schaden versetzen». So erkläre man denn einstimmig, niemals zufrieden zu sein, wenn man dadurch «der eigenen Einrichtung und des Verwaltungs- und Justizwesens beraubt» werde. Man erwarte also, dass die Kommission dem Hof Reichenburg «die mit der Mediation vereinbarlichen Vorteile» nicht entziehe! Die Antwort der Schwyzer Kanzlei vom 15. Mai 1803 war kurz und liess viel offen: Von der Zuteilung Reichenburgs zum Bezirk March könne aus wichtigen Gründen, vor allem des Appellationsgerichtes wegen, nicht abgegangen werden.<sup>38</sup>

Das Dreizehnerparere setzte den meisten Unklarheiten ein Ende. Der «Hof Reichenburg» wurde darin als fester Bestandteil des Bezirkes March aufgeführt.<sup>39</sup>

Die Integration des Dorfes vollzog sich nun sukzessive und verhältnismässig unproblematisch. Auch in Reichenburg hielt Märchler Alltagsrecht Einzug, so bezüglich Salzbezug, Brotgewicht oder Güterschätzung.<sup>40</sup> Unterschiedliche Rechtsvorstellungen aber machten sich noch gelegentlich bemerkbar, etwa am 14. Mai 1810 bei der Frage, wann ein Kapital bei ausstehenden Zinsen kündbar sei. Reichenburg verlangte eine «dem jetzigen Zeitalter» entsprechende – und das hiess wohl: flexiblere – Lösung. Der Märchler Rat wies den vorliegenden Fall zwar ab, behandelte ihn aber fünf Tage später grundsätzlich und gelangte schliesslich an den Kantonsrat.<sup>41</sup>

---

38 STASZ Theke 284: Reichenburg 1803 V. 8. an Dreizehner-Kommission; deren Kanzlei 1803 V. 15 an Reichenburg.

39 Kothing 1860, 24.

40 BAL C 11/16, 1803 X. 28., XI. 6., XII. 22.

41 BAL Ratsprotokoll C 11/20, 1810 V. 19.